

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom
26.02.1998/10.12.1999**

Formatiert

Gelöscht: ...

zwischen den

Gelöscht: der

ÖPNV-Aufgabenträgern,

Gelöscht: Arbeitsgemeinschaft
der

Gelöscht: aus

1) Stadt Eisenach

Markt 2

99817 Eisenach

Formatiert

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Matthias Doht

sowie

Gelöscht: dem

2) Wartburgkreis

Erzberger Allee 14,

36433 Bad Salzungen

Formatiert

Formatiert

vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs

gemeinsam auch: "ARGE"

und den Verkehrsunternehmen

3) Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW)

An der Allee 2

99848 Wutha-Farnroda

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Gelöscht: VGW

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn James R. Dürrschmid, Herrn Reinhard Schieck, Herrn Hans-Joachim Ziegler

sowie

Gelöscht: der

4) KVG Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach GmbH (KVG)

An der Allee 2

99848 Wutha-Farnroda

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Joachim Ziegler

gemeinsam auch: "Verkehrsunternehmen"

Präambel

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) die für den ÖPNV zuständigen

Aufgabenträger. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist der ÖPNV eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Aufgabenträger haben den ÖPNV im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des ThürÖPNVG zu planen, zu organisieren und zu finanzieren sowie sich mit dem Ziel der Schaffung koordinierter Verkehrsangebote untereinander abzustimmen.

In Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen haben sich die Aufgabenträger zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammengeschlossen, eine gemeinsame Nahverkehrsplanung entwickelt und in organisatorischer Hinsicht für den regionalen Nahverkehrsraum das sogen. 3-Ebenen-Modell umgesetzt.

Danach ist die politische und ÖPNV-Aufgabenträgerebene unmittelbar beim Wartburgkreis und der Stadt Eisenach angesiedelt. Die VGW agiert auf der Management-Ebene als Bindeglied zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern und den für die operative Erbringung der Verkehrsleistungen verantwortlichen kommunalen und privaten Unternehmen. Die VGW ist Inhaberin der Liniengenehmigungen für den Regionalverkehr und den Stadtverkehr in Bad Salzungen; die KVG ist Inhaberin der Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr in der Stadt Eisenach. Die Liniengenehmigungen laufen überwiegend im Jahr 2011 (vgl. **Anlage 1**) aus. Vertragsrechtliche Grundlage für die bestehende ÖPNV-Organisationsstruktur ist der zwischen der ARGE und der VGW geschlossene Rahmenvertrag vom 26.02.1998/10.12.1999 ("Rahmenvertrag").

Formatiert
Formatiert
Gelöscht: 09.03./16.03.1999
Formatiert

Seit dem Abschluss des Rahmenvertrages haben sich die maßgeblichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des ÖPNV weiterentwickelt. Insbesondere tritt mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) zum 03.12.2009 ein Ordnungsrahmen in Kraft, der u.a. neue Anforderungen an den Marktzugang und beihilferechtliche Vorgaben formuliert.

Die ARGE ist daran interessiert, das in ihrem Nahverkehrsraum bestehende ÖPNV-Strukturmodell, das geprägt ist vom Nebeneinander kommunaler und privater, mittelständischer Leistungserbringer und Konzessionierung der Stadt- und Regionalverkehrsleistungen an die kommunal beherrschten Verkehrsunternehmen KVG und VGW auch nach dem 03.12.2009 fortzuführen. Eine Verwirklichung von Marktmodellen gemäß Art. 5 der VO 1370/2007 soll ggf. erst erfolgen, sobald dies von Rechtswegen, aus verkehrlichen oder wirtschaftlichen Gründen unabweisbar geboten erscheint, zumal Direktvergabemodelle nach der VO 1370/2007 mit einiger Wahrscheinlichkeit eine nicht unerhebliche Veränderung der bestehenden ÖPNV-Struktur erfordern könnten. Die ARGE beabsichtigt, insoweit erst zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Strukturüberlegungen anzustellen.

Bis dahin beabsichtigt die ARGE vor dem 03.12.2009 von der Möglichkeit zur Anwendung der Übergangsregelung gem. Art. 8 Abs. 3 der VO 1370/2007 Gebrauch zu machen. Durch eine Anpassung des bestehenden Rahmenvertrages im Wege dieser Ergänzungsvereinbarung soll insb. den beihilferechtlichen Anforderungen der VO 1370/2007 entsprochen, die KVG als Vertragspartnerin ausdrücklich aufgenommen und der Wille der ARGE bekräftigt werden, die konzessionstragenden Verkehrsunternehmen VGW und KVG weiterhin mit den aus den erteilten Liniengenehmigungen erwachsenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu betrauen.

§ 1 **Betraung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben den ÖPNV im Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen sicherzustellen. Die ARGE bestätigt, dass die

Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des ÖPNV im Kreis- und Stadtgebiet, sofern er auf den bestehenden und den Verkehrsunternehmen ggf. zukünftig erteilten Liniengenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, betraut sind. Der personenbeförderungsrechtliche Status der Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die Verkehrsunternehmen erbringen die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ihnen stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen des von ihnen vorgehaltenen Verkehrsangebots zu; sie tragen die Aufwendungen der Angebotserstellung.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV haben die Verkehrsunternehmen den in Art. 1 bis 3 des Rahmenvertrages genannten Vertragszielen und Grundsätzen zu entsprechen und Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:

Gelöscht: t

1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen (Erbringung der Beförderungsleistungen),
2. Durchführung der Schülerbeförderung,
3. Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie
4. Anwendung des Gemeinschaftstarifs.

(3) Für die quantitative und qualitative Bemessung des Verkehrsangebots ist das sich aus dem Fahrplanangebot bei Abschluss der Vereinbarung ergebende Anforderungsprofil maßgeblich. Dieses bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der den Verkehrsunternehmen erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem sich daraus ergebenden Liniennetz (Anforderungsprofil, Anlage 1). Bedienstungsstandards, die das Anforderungsprofil allgemein beschreiben und ebenfalls Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind, ergeben sich weiterhin grundsätzlich aus dem jeweiligen Nahverkehrsplan der ARGE ("NVP").

Formatiert

(4) Die Verkehrsunternehmen schreiben den Fahrplan unter Beachtung des Anforderungsprofils, insbesondere unter Berücksichtigung der dort festgelegten Mindestdienststandards unter Beachtung der Art. 4 und 6 des Rahmenvertrages fort. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen sind nach bisheriger Übung zulässig. Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Störungen, Großveranstaltungen und dergleichen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Verkehrsunternehmen, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Anforderungsprofil verbunden ist.

(5) Die Verkehrsunternehmen erfüllen die Einzelpflichten gemäß Abs. 2 entsprechend den Standards zur Bedienungs- und Beförderungsqualität im NVP. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wird über das Planungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 sicher gestellt. Als Qualität der Leistungserstellung ist - sofern keine anderen konkretisierenden Festlegungen getroffen - eine Qualität mittlerer Art und Güte geschuldet. Die Mitglieder der ARGE sind berechtigt, die Verkehrsunternehmen bei wiederholten groben Verstößen unter Fristsetzung schriftlich abzumahnern und sie zur Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder des pflichtwidrigen Verhaltens aufzufordern. Kommen die Unternehmen Aufforderungen nach zweimaliger Abmahnung ohne Angabe von Gründen nicht nach, sind die Mitglieder der ARGE berechtigt, adäquate Kürzungen der Ausgleichsleistungen vorzunehmen bzw. den Rahmenvertrag fristlos zu kündigen. gilt das als Anlage 2 beigefügtes Anreizsystem.

Gelöscht:

Gelöscht: Zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

§ 2 Ausgleichsleistung

- Den Verkehrsunternehmen werden die ihnen bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen durch die ARGE ausgeglichen (vgl. Art. 7, 8 des Rahmenvertrages). Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach der tatsächlich erbrachten Betriebsleistung, die von den Verkehrsunternehmen im Jahresbericht gemäß § 4 nachgewiesen wird. Die Ausgleichsleistung ist grundsätzlich begrenzt durch die im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rahmenvertrages getroffene Vorabbestimmung im Rahmen der Wirtschaftsplanung. Eine davon abweichende Bemessung der Ausgleichsleistung ist nur statthaft im Falle außerordentlicher Veränderungen von Quantität oder Qualität des maßgeblichen Anforderungsprofils sowie der Finanzierungsgrundlagen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Einfluss auf die Kosten- und Ertragslage der Verkehrsunternehmen haben.

Formatiert

Formatiert

- (2) Die Ausgleichsleistung darf jedenfalls den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist nach dem im Anhang zur VO 1370/2007 vorgesehenen Berechnungsmodell zu verfahren (**Anlage 2**).

Gelöscht: n

Gelöscht: 3

- (3) Die Verkehrsunternehmen weisen die dem Anhang zur VO 1370/2007 konforme Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung nach und schreiben diese jährlich in der Trennungsrechnung fort. Die Trennungsrechnung nach dem Schema der **Anlage 3** wird von den Verkehrsunternehmen aus der Wirtschaftsplanung (Erfolgsplanung) für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt (vgl. Art. 5). In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge (davon nachrichtlich aperiodische und neutrale Posten) sowie die Erträge und Aufwendungen der Rand- und Nebengeschäfte, sowie die entsprechenden Schlüsselungen auszuweisen. In der Trennungsrechnung für das Planjahr sind die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Kostenarten zu erläutern. Die Trennungsrechnung im Plan und Ist wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Fortschreibung der Trennungsrechnung hat erstmals für das Jahr 2010 zu erfolgen.

Gelöscht: den Planaufwand

Gelöscht: 4

§ 3 Unterauftragnehmer

- (1) Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass die in § 2 festgelegte Obergrenze für die Ausgleichszahlungen (Anhang der VO 1370/2007) sowie die Qualität der Leistungserstellung gemäß § 1 Abs. 5, Anlage 2 festgelegte Anreizsystem auch im Verhältnis zu ihren Unterauftragnehmern auf der Grundlage der hinsichtlich der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsbesorgungsverträge zur Anwendung gelangen.

Gelöscht: as

Gelöscht: in der

Gelöscht: den

- (2) Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen und diesen zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sowie die Namen der Unterauftragnehmer sind von den Verkehrsunternehmen in den Nachweisen gemäß § 4 zu dokumentieren. Die Erträge und Aufwendungen haben die Unterauftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Auftraggeber) gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 4 Nachweis der Betriebsleistungen

Die Verkehrsunternehmen weisen die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre durch schriftliche oder elektronische Meldung für jedes Quartal gegenüber der ARGE nach. Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstatten die Verkehrsunternehmen einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Schriftform. In diesem Bericht haben die Verkehrsunternehmen insbesondere auch Angaben über die Fortentwicklung der Angebots- und Verkehrsqualität zu machen.

§ 5 Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ergänzt ab diesem Zeitpunkt die im Rahmenvertrag getroffenen Regelungen, die - soweit die Ergänzungsvereinbarung nichts anderes regelt - unverändert in Kraft bleiben.
- (2) Die KVG tritt dem Rahmenvertrag ebenfalls rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2009 bei.
- (3) Die Vertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass diese Ergänzungsvereinbarung i.V.m. dem Rahmenvertrag sowie die weiteren rechtsverbindlichen Akte, die geeignet sind, die Übereinkunft zwischen der ARGE und den Verkehrsunternehmen zu bekunden, diese mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen (z. B. Gesellschaftsverträge, Beschlüsse, Verkehrsbesorgungsverträge, Zuwendungs- und Genehmigungsbescheide) die Voraussetzungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. d) der VO 1370/2007 erfüllen.
- (4) Die Parteien bezeichnen den öffentlichen Dienstleistungsauftrag als "Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV im Nahverkehrsraum Wartburgkreis/Stadt Eisenach".
- (5) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag rückwirkend ab dem 01.01.2009 für eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 begrenzt, höchstens jedoch bis zum Auslaufen (ganz oder teilweise) der Liniengenehmigungen gemäß Anlage 1. Dabei wird dieser Vertrag im Falle der Erteilung vollziehbarer einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG sowie im Falle der Wiedererteilung bzw. inhaltlichen Veränderung von Liniengenehmigungen insoweit ebenfalls vollzogen bzw. fortgeführt.
- (6) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann von der ARGE vor Ablauf der Regellaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, insbesondere wenn die ARGE Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (wie Gesetz, Rechtsprechung, Weisung) nach anderen, mit diesem unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Entsprechendes gilt, wenn durch die Verkehrsunternehmen ein wichtiger Grund geschaffen wird, der eine Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die ARGE unzumutbar macht. Die Verkehrsunternehmen werden von den Verpflichtungen zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ihrerseits frei, wenn die ARGE einen solchen wichtigen Grund schafft.

Formatiert

Gelöscht: .

§ 6 Anlagen

Diese Ergänzungsvereinbarung hat folgende Anlagen:

1. Liste der Linienverkehrsgenehmigungen einschl. Liniennetz
2. Trennungsrechnung

Gelöscht: Anreizsystem